2/SN-90/ME

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300323/37 - Dfl

Linz, am 18. September 1991

DVR.0069264

Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz); Regierungsvorlage - Stellungnahme

Verfassungsdienst:
Bearbeiter Dr. Dörfel

Betrifft GESETZESWERK
Zl. 52 -GE/19 91
Datum: 30. SEP. 1991
Verteilt 4.10.91

An den/das

Klub der Sozialistischen Abgeordneten und Bundesräte

Parlamentsklub der Österreichischen Volkspartei

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Ballhausplatz 2
1010 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung erlaubt sich, zu dem vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ausgearbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz) folgende Einwände und Bedenken aufzuzeigen:

I. Allgemeines:

- Es darf darauf hingewiesen werden, daß die im Gesetzesentwurf angestrebte Verlängerung der Ausbildungszeit in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten auf einheitlich drei Jahre in allen Sparten zu einem finanziellen Mehraufwand für die Träger von Ausbildungseinrichtungen (insb. Land, Gemeinden) führen

wird, dessen Höhe derzeit noch nicht näher abgeschätzt werden kann. Da die Träger dieser Ausbildungseinrichtungen gleichzeitig Krankenanstaltenträger sind, werden diese Mehrkosten auch den Abgang der Krankenanstalten erhöhen.

Bei der Frage der Finanzierung darf aber auch nicht außer acht gelassen werden, daß sich die Personalkosten in den Krankenanstalten durch die erhöhten Ausbildungserfordernisse entsprechend erhöhen werden; die Erfahrung zeigt nämlich, daß gehobene Ausbildungserfordernisse auch zu neuen, höheren Gehaltsforderungen führen. Auch diese steigenden Personalkosten sind von den Abgangsträgern im Krankenanstaltenfinanzierungsbereich zu tragen, also im wesentlichen vom KRAZAF, den Ländern und Gemeinden sowie von den einzelnen Krankenhausträgern (z.B. Orden).

Das vorliegende Gesetzesvorhaben bringt somit zusätzlich zur ohnehin schon gegebenen Kostenentwicklung im Krankenanstaltenbereich unmittelbar und mittelbar neue Kostenschübe. Es darf daher mit Nachdruck auf die Empfehlung des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz im Vorblatt zu diesem Gesetzesvorhaben verwiesen werden, vor Aufnahme der parlamentarischen Beratungen noch Gespräche mit den Finanzreferenten der Länder über die Finanzierung zu führen. Jedenfalls hat aber der Bund vor einer etwaigen Gesetzwerdung des Entwurfs auf Grund der damit verbundenen Mehrbelastungen am Zweckaufwand der betroffenen Gebietskörperschaften Verhandlungen mit diesen Gebietskörperschaften gemäß § 5 FAG zu führen. (Entsprechende Schritte wurden seitens des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz bereits eingeleitet; eine erste Gesprächsrunde soll noch im Oktober 1991 erfolgen.)

- Das Land Oberösterreich wurde bisher mit diesem Gesetzesvorhaben - wie sonst üblich - im Rahmen eines offiziellen Begutach-

tungsverfahrens nicht erfaßt. Es wird dringend angeregt, ein solches allgemeines Begutachtungsverfahren nachzuholen.

II. Zum Entwurf selbst:

a) Zu § 2 Abs. 1:

Der Entwurf sieht für den physiotherapeutischen Dienst im Bereich der Prophylaxe die Kompetenz vor, auch ohne ärztliche Anordnung selbständig tätig zu werden. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß auch prophylaktische Tätigkeiten Tätigkeiten im Sinne des § 1 Ärztegesetz sind, die mit gutem Grund nur von Personen durchgeführt werden sollen, die ärztlich ausgebildet sind. Die Prophylaxe ist nämlich ein so wichtiger Bereich, daß er nicht Personen zur selbständigen Durchführung übertragen werden kann, die über eine wesentlich kürzere Ausbildung verfügen als Ärzte.

Im Entwurf ist weiters für den physiotherapeutischen Dienst (wie im übrigen für alle anderen medizinisch-technischen Dienste auch) vorgesehen, daß diese Tätigkeit zwar nur auf ärztliche Anordnung, aber "eigenverantwortlich" ausgeführt werden sollen. Diese Formulierung läßt den Schluß zu, daß die Ausführung der Anordnung in Zukunft keiner ärztlichen Kontrolle mehr unterliegen soll. Es ist zu befürchten, daß der Wegfall der ärztlichen Kontrolle nicht nur zu einer Qualitätsverschlechterung führen wird, sondern auch die Verantwortlichkeiten für die sorgfältige Betreuung des Patienten unübersichtlich werden. Während bisher nämlich durch die Kontrollaufgabe des Arztes eine Gesamtverantwortung des Arztes bestand, wäre die Verantwortung bei allenfalls auftretenden "Kunstfehlern" (etwa falsche Diagnose nach Laborkontrolle) in Zukunft aus Sicht des Patienten völlig unklar.

b) Zu § 2 Abs. 2 und 3:

Im Zuge der Erweiterung des Berufsbildes der einzelnen medizinisch-technischen Dienste werden diesen Diensten auch Leistungen zugeordnet, die aus fachlichen Gründen von hiezu ausgebildeten Ärzten durchgeführt werden sollten. So wird etwa dem radiologisch-technischen Dienst die Durchführung von Utraschall und Kernspinresonanztomographie übertragen. Bei diesem Verfahren ist es aber praktisch unmöglich bzw. führt es zu untauglichen Ergebnissen, wenn der Arzt nur im nachhinein die von der Assistentin gemachten Bilder befundet. Vernünftige diagnostische Ergebnisse sind nämlich nur dann zu erwarten, wenn der Arzt selbst die diagnostische Methode durchführt und dabei laufend kontrollieren kann, ob pathologische Veränderungen erkennbar sind. Im Bereich des medizinisch-technischen Laboratoriumsdienstes (§ 2 Abs. 3) werden ebenfalls eine Reihe von diagnostischen Leistungen an die Dienste übertragen, zu der sie auf Grund ihrer bisherigen und auch zukünftigen Ausbildung nicht befähigt sind, wie etwa Untersuchungen auf dem Gebiet der Elektro- und Neuro-Funktionsdiagnostik und der Kardiopulmonalen Funktionsdiagnostik.

c) Zu § 7 Abs. 1 und 3:

Nach dem Entwurf soll sämtlichen medizinisch-technischen Berufen (also auch dem medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst und dem radiologisch-technischen Dienst) die Möglichkeit eröffnet werden, mit zweijähriger Berufserfahrung im Dienstverhältnis zu nicht unter ärztlicher Leitung oder Aufsicht stehenden Einrichtungen tätig zu werden (§ 7 Abs. 1). Diese Bestimmung steht jedoch im Widerspruch zur Regelung des § 7 Abs. 3, wonach dem medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst, dem radiologisch-technischen und dem orthoptischen Dienst nicht die Möglichkeit gegeben wird, freiberuflich tätig zu werden. Vom Standpunkt der fachlichen Kontrolle aus ist es

jedoch völlig gleichgültig, ob der medizinisch-technische Dienst freiberuflich oder in einer nicht unter ärztlicher Leitung stehenden Einrichtung ausgeübt wird. Wenn also bestimmte medizinisch-technische Dienste nicht freiberuflich ausgeübt werden können, so muß dies ebenso für die Tätigkeit bei nicht unter ärztlicher Leitung stehenden Einrichtungen gelten, da in diesen die ärztliche Kontrolle und Qualitätssicherung genau so wenig gegeben ist.

d) Zu § 8:

Im Entwurf sind keine Voraussetzungen für die Wahl des Berufssitzes festgelegt. Eine Anzeigepflicht ist nur für eine Änderung des Berufssitzes vorgesehen. Die Niederlassung eines freiberuflich tätigen medizinisch-technischen Dienstes sollte aber auch in Hinkunft an bestimmte örtliche Voraussetzungen geknüpft werden.

e) § 14 Abs. 2:

Die vorgesehene Leitung der medizinisch-technischen Akademien ausschließlich durch eine(n) Direktor(in), die (der) die Berufsberechtigung zur Ausübung des jeweiligen gehobenen medizinisch-technischen Dienstes besitzt, sollte noch einmal geprüft werden. Aus h. Sicht sollte etwa im Rahmen einer kollegialen Führung ein Arzt des entsprechenden Sonderfaches eingebunden werden, da im vorgesehenen § 11 Abs. 1 im Rahmen der Berufspflichten festgelegt wird, daß die Anordnungen des zuweisenden Arztes einzuhalten sind und jede eigenmächtige Heilbehandlung zu unterlassen ist.

f) § 17 Abs. 2:

Auf Grund der langjährigen Erfahrungen in Oberösterreich sollte die Auswahl der Bewerber nicht durch eine einzige Per-

son - vorgesehen ist durch den (die) Direktor(in) - erfolgen, sondern auch weiterhin durch eine Aufnahmekommission. Gerade zu den gehobenen medizinisch-technischen Diensten besteht nämlich ein großer Zulauf, wobei in einzelnen Schulen bis zu viermal soviele Bewerber vor der Aufnahmekommission erscheinen, als auf Grund der vorhandenen Ausbildungsplätze aufgenommen werden können. Die derzeitige Auswahl der Bewerber durch die aus fünf Personen bestehende Aufnahmekommission nach einem objektiven Punktesystem wird seit zehn Jahren gleichartig durchgeführt und hat sich bestens bewährt. Durch das Punktesystem bei fünf bewertenden Komissionsmitgliedern ist eine objektive Auswahl der Bewerber garantiert. Im Hinblick auf das hohe, in diesen Berufsgruppen zu fordernde Qualitätsniveau sollte dies auch unbedingt beibehalten werden. Nach den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Mitglieder der Aufnahmekommission auch als Mitglieder der Prüfungskommission bei den Wiederholungs- und Diplomprüfungen anwesend. Diese Situation erlaubt einen Überblick über das Qualitätsniveau der Ausbildung und der Auszubildenden sowie die korrigierenden Maßnahmen im Sinne einer landesweiten Einheitlichkeit durch den Vorsitzenden. In dem nun vorliegenden Gesetzenturf wird zwar die Bestellung einer Prüfungskommission durch den Landeshauptmann festgelegt, die Zusammensetzung der Kommission wird jedoch nicht näher bestimmt.

9) <u>§ 33 Z. 1:</u>

Die Anhebung der Strafdrohung auf S 50.000,-- für die Heranziehung zu Tätigkeiten von nicht dazu befugten Personen (bisher § 60 lit. b des "Krankenpflegegesetzes") allein dürfte nicht ausreichen, um Mißbräuche zu verhindern. Es sollte vielmehr versucht werden, die Tätigkeit der gehobenen medizinisch-technischen Dienste gegenüber den anderen Krankenpflegeberufen - insbesondere gegenüber dem medizinisch-technischen Fachdienst - erforderlichenfalls neu, aber jedenfalls so eindeutig

(inhaltlich) abzugrenzen, daß die Heranziehung Unbefugter von vornherein vermieden wird. Eine derartige Abgrenzung fehlt aber (auch) im vorliegenden Entwurf.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf - 300323/37 - Dfl

Linz, am 18. September 1991

DVR.0069264

a) Allen
oberösterreichischen ÖVP- und SPÖ-Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 W i e n , Dr. Karl Renner-Ring 3

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 W i e n , Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

Postanschrift 1014 Wien, Postfach 6

Fernschreibnummer 13 4145, Telefax (0 22 2) 531 10 2060
Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr und 16 - 19 Uhr
Wien 1, Herrengasse 11 - 13
zu erreichen mit:
U 3 (Haltestelle Herrengasse)
2A, 3A (Haltestelle Michaelerplatz)

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für Gesundheit,
Sport und Konsumentenschutz
Radetzkystraße 2
1031 Wien

LAD-VD-9559/55 Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

GESETZENTWURF
Zl. 82-GE/19 91
Datum: 10. OKT. 1991
Verteilt 10. Okt. 1991

Bezug	Bearbeiter	(0 22 2) 531 10	Durchwahl	Datum
21.251/2-II/B/13/91	Dr. Grünner		2152	8. Okt. 1991

Betrifft
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenpflegegesetz geändert wird; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung beehrt sich mitzuteilen, daß gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert werden soll, keine grundsätzlichen Einwände bestehen.

Es wird zur Überlegung gestellt, ob nicht den Stationsgehilfen mit abgelegter Stationsgehilfenprüfung die weitere Berufsentwicklung auch ohne Ablegung einer Ergänzungsprüfung ermöglicht werden sollte.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG

LAD-VD-9559/55

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen (zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

KOPIE DER NÖ LANDESVERWALTUNG